



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 21/2016	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 16.12.2016
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Marktplatz Bruckhausen / Danziger Platz; Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	1-2
2.	<u>Bekanntmachung:</u> der Gemeinde Hünxe vom 14. Dezember 2016 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatz-Satzung 2017)	3

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Marktplatz Bruckhausen / Danziger Platz; Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hatte in seiner Sitzung am 02.09.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 24 gefasst. Inhalt der 2. Änderung ist die Sicherung eines Standortes für barrierefreies Wohnen im Ortsteil Bruckhausen, die Ergänzung des lokalen Wohnungsangebotes durch ein Angebot für altersgerechte Wohnformen, die Stärkung des Danziger Platzes als Nahversorgungsstandort durch Ansiedlung eines Wohn- und Geschäftshauses, die Sicherung des bestehenden Gemeinbedarfsstandortes von Kirche, Gemeindezentrum und Kindergarten sowie die Neuordnung und Aufwertung des öffentlichen Spielplatzes.

Der Planänderungsbereich befindet sich im Ortskern des Ortsteiles Bruckhausen zwischen der Hauptstraße und dem Mühlenbach und umfasst ca. 2,2 ha. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden:



Planänderungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 , genordet, ohne Maßstab

In seiner Sitzung am 13.12.2016 hat der Rat der Gemeinde Hünxe folgendes beschlossen:

„Die Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB ist unter Berücksichtigung des dargestellten Umgangs mit den eingegangenen Stellungnahmen durchzuführen.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Danziger Platz“ wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt mit seiner Begründung in der Zeit

vom **27.12.2016** bis **27.01.2017** einschließlich

beim Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“ der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Dorstener Straße 24, 2. OG, Flurbereich und Zimmer 301 - 303 zu jedermanns Einsicht aus. Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen können der ebenfalls ausliegenden Entwurfsbegründung entnommen werden.

Außerdem liegen umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themenschwerpunkten: Gewässerschutz, Brandschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bauordnung, Erschließung, Barrierefreiheit und Nahversorgung sowie eine Artenschutzprüfung vor.

Es wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der allgemeinen Dienststunden gegeben. Diese sind:

montags	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
dienstags	14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:00 – 12:00 Uhr

Darüber hinaus sind alle Unterlagen zu folgenden Zeiten einzusehen:

dienstags	08:00 – 12:00 Uhr
mittwochs	08:00 – 12:00 Uhr

Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung bis zum **27.01.2017** bei der Gemeinde Hünxe schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Auskünfte werden während der Dienststunden erteilt.

Zusätzlich zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen vor Ort im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, die Verfahrensunterlagen unter dem Internet-Link:

<https://www.huenxe.de/de/inhalt/2.aenderung-bplan-24/>

einzusehen.

Hinweise:

Es wird gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hünxe, den 14.12.2016

Dirk Buschmann
(Bürgermeister)

Satzung
der Gemeinde Hünxe vom 14. Dezember 2016
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017
(Hebesatz-Satzung 2017)

Aufgrund

der §§ 7 und 76 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung,

des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zuletzt gültigen Fassung, und

des § 16 des Gewerbesteuergesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) in der zuletzt gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung zur Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 325 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 600 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 510 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 14. Dezember 2016

gez.
Buschmann
Bürgermeister